Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)

63. und 64. Sitzung der Kosmetikkommission (Lichtschutzfiltersubstanzen, Oxidationshaarfarben und Zahnbleichmittel)

Tagungsbericht vom 28. Mai 2002

Die Kommission für kosmetische Mittel (Kosmetikkommission) unterstützt das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seiner Aufgabe, das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu Fragen der gesundheitlichen Beurteilung von kosmetischen Mitteln zu beraten. Dies betrifft z.B. die Beurteilung fachlicher Fragen im Rahmen der Fortschreibung der Kosmetik-Verordnung und ihrer Anlagen sowie die wissenschaftliche Beratung des BfR bei Fragen aus der Überwachung kosmetischer Mittel in den Bundesländern. Die Beratungsergebnisse der Kosmetikkommission geben den aktuellen Wissensstand wieder und bilden somit auch eine Grundlage für Entscheidungen der Länderüberwachungsbehörden auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel.

Am 28. und 29. November 2001 fand die 63. Sitzung und am 28. Mai 2002 die 64. Sitzung der Kommission für kosmetische Mittel des BgVV in Berlin statt. Neben den Mitgliedern der Kommission wurden zu Einzelfragen weitere externe Sachverständige geladen. Die Themenkreise umfassten u.a. Fragestellungen bezüglich der gesundheitlichen Unbedenklichkeit bei der Anwendung von Lichtschutzfiltersubstanzen, Oxidationshaarfarben und Zahnbleichmitteln durch den Verbraucher. Für Lichtschutzfiltersubstanzen wird ein gesonderter, ausführlicher Bericht vorbereitet. Die Bewertung von Zahnbleichmitteln konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Toxikologische Bewertung von Lawson

Bei der toxikologischen Bewertung des Haarfärbemittels *Lawson* kam die Kommission zu einem anderen Ergebnis als der Wissenschaftliche Ausschuss für kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP). Die Kosmetikkommission und das Bundesinstitut für Risikobewertung sind der Auffassung, dass von Lawson kein genotoxisches Risiko für den Menschen ausgeht.

Gesundheitliche Bewertung von Erythrulose

Die gesundheitliche Bewertung von *Erythrulose* in Selbstbräunungsmitteln zur Anwendung auf der Haut konnte abschließend beraten werden (siehe Bericht über die 61. Sitzung der Kosmetikkommission). *Erythrulose* wird in Kombination mit Dihydroxyaceton als Bräunungsmittel der Haut eingesetzt. Aus den nachgereichten humanpharmakologischen und tierexperimentellen Unterlagen ergaben sich keine Hinweise auf toxische Effekte. Erythrulose ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens als nicht genotoxisches Agens anzusehen und birgt keine gesundheitlichen Risiken für den Verbraucher.

Risikobewertung Perfluordecalin

Eine Risikobewertung der in kosmetischen Mitteln als Additiv verwendeten Substanz *Perfluordecalin* ergab, dass bei der topischen Anwendung in kosmetischen Mitteln kein gesundheitliches Risiko für den Verbraucher besteht.

Fluoridhaltige Mundwässer

Einige Formulierungen in der Stellungnahme des BgVV zu *Fluorid-haltigen Mundwässern* waren in der Öffentlichkeit als missverständlich empfunden worden. Die Kommission empfahl einige Änderungen vorzunehmen. Das ist inzwischen erfolgt (http://www.bfr.bund.de/cms/media.php/87/fluorid_haltige_mundwaesser_und_alkoholgehalt_in_mund_und_zahnpfle gemitteln.pdf)

Lichtschutzfiltersubstanzen in Textilien

Erstmalig hat sich die Kommission mit Lichtschutzfiltersubstanzen in Textilien befasst. Die Verwendung derartiger Sonnenschutzkleidung wird in letzter Zeit propagiert, um die Belastung der Menschen durch UV-Strahlung zu verringern. Die UV-Durchlässigkeit von Textilien hängt vom Fasermaterial, der Porosität und Dicke des textilen Flächengebildes und der Farbe (Farbstoff und Farbtiefe) ab. Sie wird analog zu den Lichtschutzfaktoren bei Sonnenschutzcremes (SPF sun protection factor) als UPF (Ultraviolet Protection Factor, deutsche Bezeichnung USF, UV-Schutzfaktor) experimentell unter Zugrundelegung australischer und neuseeländischer Standards bestimmt. Neben der Ausrüstung der Textilfaser mit entsprechenden Substanzen ist auch ein Auftragen über Spezialwaschmittel möglich. Da Waschmittelbestandteile und Textilhilfsmittel keiner Zulassung bedürfen, liegen keine toxikologischen Daten vor, so dass der Kommission keine gesundheitliche Beurteilung möglich war.

Darüber hinaus standen Sachstandsberichte aus der Arbeit internationaler Gremien (EU, Europarat-Expertenkomitee "Kosmetische Mittel", OECD) und über den aktuellen Stand der Methodenentwicklung auf dem Gebiet der Ergänzungs- und Ersatzmethoden zu Tierversuchen auf der Tagesordnung.